

## Polizei-Verordnungen.

### Betreffend das Meldewesen in der Stadt Cassel.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (G. S. S. 1529) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird mit Zustimmung des Magistrats der Residenz für die Stadt Cassel nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Stadt Cassel aufgibt, ist verpflichtet, vor dem Abzuge sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, welche an dem Abzuge teilnehmen, bei der Dienststelle des zuständigen Polizeireviers schriftlich auf vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllten Abmeldescheinen (1. und 2. Ausfertigung nebst Vordruck für die Abmeldebescheinigung) abzumelden und hierbei denjenigen Gemeinde- oder Gutsbezirk, wohin er zu verziehen beabsichtigt, anzugeben.

Nur bei Nachweis besonderer Hinderungsgründe wird eine Abmeldung innerhalb 6 Tagen nach dem tatsächlichen Abzuge als rechtzeitig bewirkt angesehen.

Für die Abmeldung sind Vordrucke nach dem Muster A auf hellrosa Papier zu verwenden. Ueber die Abmeldung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 2. Wer in Cassel seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt, ist verpflichtet, binnen drei Tagen nach dem Anzuge sich und die zu seinem Hausstand gehörenden Personen bei der Dienststelle des zuständigen Polizeireviers unter Vorlage einer Abmeldebescheinigung schriftlich auf vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllten Anmeldescheinen (1. u. 2. Ausfertigung) anzumelden und außerdem auf Erfordern über seine persönlichen und Militärverhältnisse wahrheitsgemäße Auskunft zu geben.

Für die Anmeldung sind Vordrucke nach dem Muster B auf hellblauem Papier zu verwenden.

Ueber die Anmeldung wird auf Wunsch eine Bescheinigung erteilt.

In diesem Falle muß auch der Vordruck für die Anmeldebescheinigung, welche der 1. Ausfertigung angefügt ist, vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllt werden.

§ 3. Der gleichen Anmeldepflicht ist ferner derjenige unterworfen, welcher seinen bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, ohne ihn aufzugeben, verlassen hat und in Cassel vorübergehend Wohnung nimmt, um hier an bestimmten Zeiten des Jahres geknüpft Arbeiten zu verrichten. (Saisonarbeiter.)

Keht ein solcher Saisonarbeiter wieder zu seinem bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zurück, so muß er sich dort wieder anmelden.

§ 4. Wer seine Wohnung innerhalb Cassels wechselt, ist verpflichtet, dies binnen drei Tagen schriftlich auf vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllten Anmeldescheinen (1. und 2. Ausfertigung) bei der Dienststelle des Polizeireviers anzumelden, in dessen Bezirk die neue Wohnung liegt.

Für diese Anmeldung sind Vordrucke nach dem Muster C auf weißem Papier zu verwenden.

Ueber die Anmeldung wird auf Wunsch eine Bescheinigung ausgestellt.

In diesem Falle muß auch der Vordruck für die Anmeldebescheinigung, welche der 1. Ausfertigung angefügt ist, vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllt werden.

§ 5. Auf einem Vordruck dürfen nur einzelstehende Personen oder der Ehemann mit Ehefrau und Kindern gemeldet werden.

Sind außerdem Eltern, Geschwister, sonstige Verwandte des Haushaltungsvorstandes, Dienstboten und andere Hausgenossen zu melden, so müssen für die Personen einzeln besondere Vordrucke ausgefüllt werden.

Die Beschaffung der Vordrucke liegt den Meldepflichtigen ob.

§ 6. Zu den in den §§ 1—4 vorgeschriebenen Meldungen sind auch diejenigen verpflichtet, welche die daselbst aufgeführten Meldepflichtigen als Mieter, Schlafgänger, Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge, Pensionäre, Hausgenossen oder in sonstiger Weise aufgenommen haben, sofern und solange diese der Meldepflicht nicht selbst genügt haben.

Gewerbsmäßige Zimmervermieter und Schlafstellenhalter sind außerdem verpflichtet, ihrerseits diejenigen Personen, welche bei ihnen als Mieter oder Schlafgänger auch nur vorübergehend Aufenthalt nehmen, nach Maßgabe der §§ 2 oder 4 anzumelden.

§ 7. Gast- und Herbergswirte haben ein Fremdenbuch über alle bei ihnen einkehrenden Fremden nach dem Muster D zu halten und sind für die richtige und vollständige Ausfüllung verantwortlich.

Sie haben täglich bis 8 $\frac{1}{2}$  Uhr morgens die bei ihnen innerhalb der vorausgegangenen 24 Stunden eingekehrten Fremden durch abschriftlichen Auszug ihres Fremdenbuches bei dem zuständigen Polizeirevier anzumelden.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe bis zu drei Tagen tritt.

### Ziehzeiten und Verpflichtungen der Mieter etc.

(Polizeiverordnung für die Stadt Cassel vom 25. Sept. 1890, Gesetz v. 4. Juni 1890 — G.-S. 177 u. Art. 93 E. G. z. B. G. B.)

Wenn im Wohnungsmietvertrage als Anfangs- oder Endtermin Ostern, Johanni, Michaelis oder Weihnachten angegeben ist, so sollen unter diesen Ausdrücken jederzeit der 1. April, 1. Juli, 1. Oktober oder 1. Januar verstanden werden, sofern nicht der Vertrag ausdrücklich anders bestimmt.

Für die Räumung von Wohnungen ist eine dreitägige Frist bestimmt, auf welche jedoch Sonn- und Festtage nicht in Anrechnung kommen. Ist die Räumung der Wohnung am 2. Tage nicht bewirkt, so ist der Abziehende verpflichtet, dem neuen Mieter am 3. Tage und zwar von vormittags 8 Uhr ab die Hälfte der gemieteten Räume zur Verfügung zu stellen.

Im übrigen gelten, wenn der Mietvertrag nach dem 1. Januar 1900 geschlossen und dabei nichts Gegenteiliges bestimmt ist, folgende Grundsätze:

1. Die Kündigung ist nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig, sie hat spätestens am 3. Werktag (also wenn in die ersten 3 Tage ein Sonn- oder Feiertag fällt, erst am 4. Tag des Januar, April, Juli oder Oktober) zu erfolgen.

Ist der Mietzins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat dann spätestens am 15. des Monats zu erfolgen; ist dieser ein Sonn- oder Feiertag, dann erst am nächsten Werktag. (§ 565, § 193 B. G. B.)

2. Ein Mietvertrag, der für länger als ein Jahr geschlossen wird, bedarf der schriftlichen Form. Ist er bloß mündlich geschlossen, so gilt er als auf unbestimmte Zeit eingegangen. Die Kündigung darf jedoch nicht früher als auf den Schluß des ersten Jahres erfolgen. Hat also jemand eine Wohnung vom 1. September 1900 ab auf 2 Jahre fest, aber nur durch mündlichen Vertrag gemietet, so darf gleichwohl von jeder Seite schon zum 1. Oktober 1901 gekündigt werden.

3. Kauf bricht nicht Miete, d. h. verkauft der Vermieter das Haus, nachdem der Mieter mit seiner Einwilligung eingezogen, so bleibt der neue Eigentümer an die Mietverträge gebunden. Wird das Haus im Wege der Zwangsversteigerung verkauft, so darf der Ersteher zwar kündigen, muß aber die gesetzliche Kündigungsfrist einhalten. Geschieht aber die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft, so gilt dasselbe wie bei einem freiwilligen Verkauf.

4. Stirbt der Mieter, so ist sowohl sein Erbe als der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen.

Militärpersonen, Beamte, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten können im Falle der Versetzung nach einem anderen Orte das Mietverhältnis in Ansehung der Räume, welche sie für sich oder ihre Familie an dem bisherigen Garnison- oder Wohnorte gemietet haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen.

In beiden Fällen kann die Kündigung nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist. (§§ 569, 570 B. G. B.)

5. Nach § 549 B. G. B. ist Aftervermietung ohne Erlaubnis des Vermieters nicht statthaft. Verweigert der Vermieter die Erlaubnis, so kann der Mieter das Mietsverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen, sofern nicht in der Person des Dritten ein wichtiger Grund vorliegt.

Ueberläßt der Mieter den Gebrauch einem Dritten, so hat er ein dem Dritten bei dem Gebrauche zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, auch wenn der Vermieter die Erlaubnis zur Ueberlassung erteilt hat.

6. Die Verpflichtungen des Vermieters und Mieters bezüglich der Instandhaltung der Wohnung sind in §§ 536, 548 B. G. B. geregelt. Diese lauten:

§ 536. Der Vermieter hat die vermietete Sache dem Mieter in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustande zu erhalten.

§ 548. Veränderungen oder Verschlechterungen der gemieteten Sache, die durch den vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Mieter nicht zu vertreten.

In Cassel wird, wie fast allgemein üblich ist, im Mietvertrage vereinbart, daß der Mieter Abnutzungsgelder, sogen. Prozente, zu zahlen hat.

## Verkehrswesen.

### Strassenbahnen.

#### Große Casseler Straßenbahn.

##### Bahnlinien.

Nr. 1. Königspl.—Ulmenstr.—Querallee W.—Berlepschstr.—Kunoldstr.—Wilhelmshöhe.  
5 Teilstrecken.

Nr. 2. Bahnhof Cassel—Karthäuserstraße—Querallee H.—Tannenkuppe—Kunoldstr.—  
Wilhelmshöhe. 5 Teilstrecken.